

**Immissionsschutzrecht;  
Genehmigungsverfahren der Firma Roche Diagnostics GmbH für die  
Errichtung und den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück  
Fl.Nr. 1226 der Gemarkung Penzberg**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 9. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Roche Diagnostics GmbH beantragt gemäß §§ 4 und 10 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abluftreinigung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226 der Gemarkung Penzberg.  
Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 10.3.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV).

Für die Anlage ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG durchzuführen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um die entsorgende Betriebsbereichseinheit Abluftreinigung als eine gemeinsam genutzte Anlage der Werksinfrastruktur. Die Abluftreinigung wird über eine antragsgegenständliche Rohgasleitung vorerst nur an die Betriebsbereichseinheit chemische Produktion BCMP angeschlossen. Zukünftig können allerdings weitere Produktionsbetriebe angeschlossen werden.

In dem neu zu errichtenden Anlagengebäude wird die aus Produktionsbetrieben emittierte beladene Abluft, herbeigeführt über eine Rohgasleitung, durch die Hauptanlage gereinigt.

Die Hauptanlage ist als Multipurpose-Anlagenverbund konzipiert, der durch verschiedene Betriebsarten in der Lage ist, Abluft mit schwankenden Lösemittelbeladungen und hohe Spreizungen von Volumenströmen abzureinigen. Die gereinigte Abluft wird über zwei Kamine an die Umwelt abgegeben.

Im neu zu errichtenden Betriebsgebäude erfolgt die Steuerung der Abluftreinigungsanlage. Außerdem befinden sich hierin das Betriebsmittellager, eine Werkstatt für Wartungszwecke, Büros und Besprechungs- und Sozialräume.

Für die Anlage wird zusätzlich die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn gem. § 8 a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- Erdarbeiten / Aushub
- Bohrpfähle als Pfahlgründung
- Errichtung der Bodenplatte

Weitere Einzelheiten zum geplanten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen von Dienstag, 05.05.2026 bis Freitag, 05.06.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:
  - a) Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim, Umweltschutzverwaltung, Zimmer-Nr. 203und
  - b) Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 227
2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der in Nr. 1a genannten Stelle während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis 05.07.2026, schriftlich erhoben werden. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Teilen beruhen.
3. Für den Fall, dass das Landratsamt Weilheim-Schongau als zuständige Genehmigungsbehörde nach Ende der Einwendungsfrist aufgrund der Ermessensvorschrift des § 10 Abs. 6 BImSchG eine Erörterungstermin durchführt, werden Zeitpunkt und Ort dieses Termins bestimmt und gesondert bekannt gemacht.
4. Die Zulassung der Entscheidung über die Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren kann gem. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weilheim, 23.04.2026  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
Umweltschutzverwaltung

gez.

Wernberger